

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 28. Januar 2019

Anwesend: P.Thevissen, Bürgermeister- Vorsitzender
Y.Heuschen, J.Grommes, E.Jadin, W.Heeren, Schöffen;
R.Franssen, G.Renardy, M.Kelleter-Chaineux, S.Houben-Meessen, I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, E.Simar, G.Malmendier, L.Moutschen, V.Hagelstein-Schmitz, K-H Braun, S.Clout, Mitglieder;
P.Neumann, Generaldirektor;

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 17. Dezember 2018 – Verabschiedung
2. Mitteilungen

Öffentliche Aufträge

3. Reinigen der Fenster der Gemeindegebäude
 1. Genehmigung der Ausgaben und der Leistungsbeschreibung
 2. Wahl der Vergabeart

Polizeiverordnung

4. Polizeiverordnung zum Anbringen eines Schildes C29 und F31 am Kreisverkehr in Astenet sowie an der Kreuzung Prester- und Poststraße

Kirchenfabriken

5. Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal – Haushalt für das Geschäftsjahr 2019 – Billigung
6. Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen – 1. Haushaltsanpassung 2018 – Billigung

Verschiedenes

7. Antrag auf Städtebaugenehmigung SPW – Direction des Routes – n° 3196 – Instandsetzung der Neutralstraße – Gutachten zur Abänderung des kommunalen Wegenetzes
8. Erlass der Wallonischen Regierung zur Verabschiedung des Raumentwicklungsschemas zur Revision des von der Wallonischen Regierung am 27. Mai 1999 verabschiedeten Raumentwicklungsschemas – Stellungnahme
9. Vorentwurf des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05. Juli 2018 zur Annahme der in Artikel D.II.2, §2, Absatz 4 des Gesetzbuchs über die räumliche Entwicklung genannten ökologischen Verbindungen – Stellungnahme

Bezeichnungen

10. Bezeichnung von zwei Vertretern der Verkehrsvereine für den Verwaltungsrat der gemeinnützige Stiftung Tourismusagentur Ostbelgien
11. Bezeichnung der Mitglieder des Gemeindegremiums für die Kirchenfabriken
12. Bezeichnung eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der V.o.G. Flussvertrag Weser
13. Bezeichnung von Vertretern der Gemeinde für den Verwaltungsrat der V.o.G. Fahr mit

ÖSHZ

14. Wahl der Mitglieder des Sozialhilferates

Fragen

15. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindedekrets)

Geschlossene Sitzung

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 17. Dezember 2018 – Verabschiedung

Einstimmig verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 17. Dezember 2018.

2. Mitteilungen

Der Bürgermeister P.Thevissen teilt den Anwesenden mit, dass das Altweiberfrühstück wie in der Vergangenheit am Altweiber Donnerstag (28. Februar 2019) stattfinden wird und die Bevölkerung herzlich eingeladen ist teilzunehmen.

3. Reinigen der Fenster der Gemeindegebäude

1. Genehmigung der Ausgaben und der Leistungsbeschreibung

2. Wahl der Vergabeart

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 151 § 3 des Gemeindedekretes besonders Artikel 151 § 3;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 25. Juni 2017 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Aufgrund des Gesetzes vom 16. Februar 2017 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

In Anbetracht, dass es erforderlich ist, die Vergabeart des Auftrages festzulegen;

Aufgrund, dass der Schätzpreis des Reinigens der Fensterscheiben innen und außen, sowie der Fensterrahmen der Gemeindegebäude für die Zeitspanne bis zum 31. Dezember 2023 sich wie folgt zusammensetzt:

Los 1 - Reinigen der Fensterscheiben innen und außen, sowie der Fensterrahmen in der Gemeindeschule, Dorfstraße 22-24, 4711 Walhorn – 15.500,- EUR inkl. MwSt.

Los 2 - Reinigen der Fensterscheiben innen und außen, sowie der Fensterrahmen in der Gemeindeschule, Schulstraße 17, 4710 Lontzen – 10.500,- EUR inkl. MwSt.

Los 3 - Reinigen der Fensterscheiben innen und außen, sowie der Fensterrahmen im Dorfhaus Lontzen, Schlosstraße 8 in 4710 Lontzen – 4.200,- EUR inkl. MwSt.

Los 4 - Reinigen der Fensterscheiben innen und außen, sowie der Fensterrahmen in der Gemeindeschule, Kirchstraße 69 + 58, 4710 Lontzen – 23.000,- EUR inkl. MwSt.

Los 5 - Reinigen der Fensterscheiben innen und außen, sowie der Fensterrahmen im Gemeindehaus, Kirchstraße 46, 4710 Lontzen – 4.200,- EUR inkl. MwSt.

Los 6 - Reinigen der Fensterscheiben innen und außen, sowie der Fensterrahmen im Versammlungsraum für Senioren, Kirchstraße 36, 4710 Lontzen – 3.000,- EUR inkl. MwSt.

Los 7 - Reinigen der Fensterscheiben innen und außen, sowie der Fensterrahmen im Vereinshaus, Bahnhofstraße 20, 4710 Lontzen – 5.600,- EUR inkl. MwSt.

In Anbetracht, dass sich die Kostenschätzung für das Reinigen der Fenster auf 66.000,- EUR (einschl. MwSt.) beläuft und sich somit das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung empfiehlt;

Aufgrund, dass sich der Zeitraum ab den 01.01.2019 bis zum 31.12.2023 bezieht;

Aufgrund, dass die Fenster der Gemeindeschulen, des Dorfhauses, des Gemeindehauses, des Versammlungsraumes für Senioren und die des Vereinshaus gereinigt werden müssen;

Nach Durchsicht der Leistungsbeschreibung für das Reinigen der Fensterscheiben innen und außen, sowie der Fensterrahmen verschiedener Gemeindegebäude, welches durch die Verwaltung erstellt wurde;

Aufgrund der Tatsache, dass die nötigen finanziellen Mittel in den Haushaltsplänen der Gemeinde Lontzen der Jahre 2019 bis 2023 der Gemeinde Lontzen unter Artikel 104/12502, 124/12502, 722/12502 und 762/12502 vorgesehen werden;

Nach Durchsicht des Gutachtens des Regionaleinnehmers, welches er aufgrund des Gemeindedekretes besonders Artikel 105 abgeben muss;

Nach Anhörung des Ratsmitglieds S.Houben-Meessen die anregt den neuen Bewegungsraum der Schule Walhorn mit aufzunehmen, außerdem wäre es sinnvoll, dass Gebäude am Karolingerplatz in einem separaten Los 8 aufzunehmen;

In Anbetracht, dass durch die Erweiterung des Auftragsvolumens der Schätzpreis auf 75.000,- EUR erhöht werden sollte;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Bewegungsraum der Schule Walhorn mit aufzunehmen sowie ein Los 8 mit der Reinigung des Gebäudes am Karolingerplatz hinzuzufügen.

Artikel 2: Es wird ein Dienstleistungsauftrag erteilt, welcher folgenden Auftrag umfasst: Reinigen der Fenster der Gemeindegebäude für einen Zeitraum von 5 Jahren (2019-2023)

Artikel 3: Die Schätzung des unter Artikel 1 angeführten Auftrags beläuft sich auf circa 75.000,- EUR (einschl. MwSt.).

Artikel 4: Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird im „Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung“ vergeben.

Artikel 5: Die auf den Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind, welche dem Beschluss beigefügt ist.

Artikel 6: Die nötigen finanziellen Mittel sind in den Haushaltsplänen 2019 bis 2023 vorzusehen.

Artikel 7: Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

4. Polizeiverordnung zum Anbringen eines Schildes C29 und F31 am Kreisverkehr in Astenet sowie an der Kreuzung Prester- und Poststraße

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel 130bis, Artikel 133, Abs. 2 und Artikel 135 § 2 des neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund der Artikel 74, 75, 35 und 36 des Gemeindedekrets;

In Anbetracht, dass die Wahrung der öffentlichen Ordnung, insbesondere hinsichtlich der Sauberkeit, Gesundheit, Sicherheit und Ruhe in den der Öffentlichkeit zugänglichen Straßen, Örtlichkeiten und Gebäuden zu den Aufgaben der Gemeinde gehört;

In Anbetracht der Meldung bei der Gemeinde Raeren von Anwohnern der Straße Fossei, dass die äußerst schmale Straße aufgrund von GPS-Angaben häufig von ortsunkundigen LKW-Fahrern genutzt wird; dass ihre Fahrzeuge jedoch aufgrund ihrer Höhe die Eisenbahnunterführung kurz vor der Kreuzung mit der Straße Prester nicht passieren können und sie daher zu schwierigen Wendemanövern gezwungen sind;

In Erwägung, dass der Kreisverkehr in Astenet zum Gebiet der Gemeinde Lontzen gehört und, dass diese von der Gemeinde Raeren gebeten wurde, geeignete Verkehrsmaßnahmen zu treffen, um die Zufahrt der ortsfremden LKWs, insbesondere mit einer Höhe über 3m,

zum Viertel Prester/Fossei bereits dort zu unterbinden und somit die vorliegende Maßnahme zu vervollständigen;

Aufgrund der Stellungnahme des Leiters des Kommissariats Lontzen, Christian Colles, vom 20. Oktober 2018, der vorschlägt, ein Verbotsschild C29 mit einer Durchfahrthöhe von 3 m am Kreisverkehr Astenet und an der Kreuzung Prester-Poststraße sowie ein Hinweisschild F31 ab Kreisverkehr der Asteneter Straße in Richtung Hergenrath aufzustellen;

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes L.Moutschen der vorschlägt, am Kreisverkehr Astenet unter dem Verbotsschild C29 mit einer Durchfahrthöhe von 3 m ein Zusatzschild Type IV „außer Ortsverkehr“ anzubringen umso die Zulieferung zum Futtermittelbetrieb Aussems zu gewährleisten;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Ein Verbotsschild C29 mit einer Durchfahrthöhe von 3 m am Kreisverkehr Astenet und an der Kreuzung Prester-Poststraße sowie ein Hinweisschild F31 ab Kreisverkehr Asteneter Straße in Richtung Hergenrath aufzustellen.

Artikel 2: Am Kreisverkehr Astenet unter dem Verbotsschild C29 mit einer Durchfahrthöhe von 3 m ein Zusatzschild Type IV „außer Ortsverkehr“ anzubringen.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige Verordnung werden mit den im Gesetz vorgesehenen Strafen geahndet.

Artikel 4: Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird den zuständigen gerichtlichen und verwaltungsmäßigen Behörden weitergeleitet.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird entsprechend dem Artikel 74 des Gemeindedekrets veröffentlicht.

5. Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal – Haushalt für das Geschäftsjahr 2019 – Billigung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik Mariä Heimsuchung Herbesthal in der Sitzung vom 05. November 2018 für das Haushaltsjahr 2019 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bistum am 06. November 2018 zugestellt wurden;

Aufgrund des am 13. Dezember 2018 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bistums vom 11. Dezember 2018;

A.II/57: 58,00€ ab 1. Januar 2019

A.II/56: Infolgedessen, 2.498,00€ anstatt 2.500,00€ um den Ausgleich behalten zu können.

In der Erwägung, dass der im Haushalt 2019 der Kirchenfabrik Mariä Heimsuchung Herbesthal aufgeführte gewöhnliche Gemeindegzuschuss 36.528,91 € EUR beträgt;

In der Erwägung, dass der vorliegende Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 folgende Beträge aufweist:

Wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde:

- Ordentliche Einnahmen:	41.238,91 EUR
- Außerordentliche Einnahmen:	<u>7.691,09 EUR</u>

Total Einnahmen:	48.930,00 EUR
- Ausgaben A1:	15.782,00 EUR
- Ordentliche Ausgaben:	33.148,00 EUR
- Außerordentliche Ausgaben:	<u>0,00 EUR</u>
Total Ausgaben:	48.930,00 EUR

und ausgeglichen ist.

Nach Anhörung des Schöffen J.Grommes in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Heimsuchung in der Sitzung vom 05. November 2018 für das Haushaltsjahr 2019 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 weist folgende Beträge auf:
Wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde:

- Ordentliche Einnahmen:	41.238,91 EUR
- Außerordentliche Einnahmen:	<u>7.691,09 EUR</u>
Total Einnahmen:	48.930,00 EUR

- Ausgaben A1:	15.782,00 EUR
- Ordentliche Ausgaben:	33.148,00 EUR
- Außerordentliche Ausgaben:	<u>0,00 EUR</u>
Total Ausgaben:	48.930,00 EUR

und ausgeglichen ist.

Artikel 2 - Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- Den Kirchenfabrikrat der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal.
- Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.
- Den Herrn Bischof von Lüttich.

6. Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen – 1. Haushaltsanpassung 2018 – Billigung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 23. Oktober 2017 zur Billigung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr 2018 der Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen;

In der Erwägung, dass die Haushaltsanpassung Nr. 1/2018 der Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen am 29. November 2018 bei der Gemeindeverwaltung eingegangen ist;

Aufgrund, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bistum Lüttich am 30. November 2018 zugestellt wurden;

Aufgrund des am 18. Dezember 2018 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bistums vom 12. Dezember 2018;

Allgemeine Bemerkungen: Die Gemeinde und das Bistum haben die Einnahmen und Ausgaben für den Haushalt 2018 im Ausgleich auf 97.574,09 EUR genehmigt anstatt

97.574,09 EUR für die Einnahmen und 97.104,09 EUR für die Ausgaben. Das Ergebnis am Anfang ist also falsch.

Infolgedessen:

E.I./12: Gewöhnlicher Gemeindeguss: Erhöhung von 400,00 EUR, das heißt 24.941,70 EUR um den Ausgleich erreichen zu können.

Deshalb:

Total Einnahmen: 97.574,09 EUR+ 4.205,83 EUR - 4.944,00 EUR= 96.836,02 EUR

Total Ausgaben: 97.574,09 EUR + 2.487,62 EUR - 3.225,69 EUR= 96.836,02 EUR

In der Erwägung, dass der im Haushalt 2018 der Kirchenfabrik Lontzen aufgeführte gewöhnliche Gemeindeguss 24.941,70 EUR beträgt;

In der Erwägung, dass die vorliegende Haushaltsabänderung nach Durchsicht der beiliegenden Änderungstabelle gebilligt werden kann;

In Anbetracht, dass das Bistum die vorliegende Abänderung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 2018 genehmigt hat;

Aufgrund, dass diese Anpassung des Haushalts 2018 wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite:	96.836,02 EUR
- auf der Ausgabenseite:	96.836,02 EUR
Ergebnis	0,00 EUR

Nach Anhörung des Schöffen J.Grommes in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Haushaltsanpassung Nr. 1/2018 die der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen in seiner Sitzung festgelegt hat, wird gebilligt.

Diese Haushaltsanpassung weist folgende Beträge auf:

Vorherige Einnahmen:	97.574,09 EUR
Vorherige Ausgaben:	97.574,09 EUR
Erhöhung der Einnahmen:	4.205,93 EUR
Erhöhung der Ausgaben:	2.487,62 EUR
Verminderung der Einnahmen:	4.944,00 EUR
Verminderung der Ausgaben:	3.225,69 EUR
Erhöhung des Gemeindeanteils:	0,00 EUR
Neues Resultat:	
Einnahmen	96.836,02 EUR
Ausgaben:	96.836,02 EUR
Saldo:	0,00 EUR

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Hubertus und Kapelle St. Anna Lontzen
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich

7. Antrag auf Städtebaugenehmigung SPW – Direction des Routes – n° 3196 – Instandsetzung der Neutralstraße – Gutachten zur Abänderung des kommunalen Wegenetzes

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets;

Nach Durchsicht des Dekretes vom 06. Februar 2014 über das kommunale Wegenetz;

Aufgrund des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung;

In Anbetracht, dass es sich bei dem Antrag um eine Abänderung des kommunalen Wegenetzes handelt und somit der Gemeinderat hierüber befinden muss;

In Anbetracht, dass dieses Projekt im Wohngebiet und Wohngebiet mit ländlichem Charakter befindet;

Aufgrund der vom 07. Dezember 2018 bis zum 14. Januar 2019 durchgeführten öffentlichen Untersuchung;

In Anbetracht, dass während der öffentliche Untersuchung 5 Einsprüche eingereicht wurden;

In Anbetracht, dass die Einsprüche wie folgt zusammengefasst werden können:

- Verlegung der Geschwindigkeitsbegrenzungen (50 anstatt 70);
- Lärmbelästigung durch hohes Verkehrsaufkommen (verbesserte Asphaltqualitäten und Begrünung);
- Abwasserkanal in Privatweg zum Haus Neutralstraße 400 (Ch 300 und Ch 301);
- Anbindung des Privatwegs an die erneuerte Neutralstraße;
- Arbeiten im Weg nach dem Bauernhof gelegen Neutralstraße 402;
- Lage des Fußgängerübergangs und der Verkehrsinsel;
- Absacken des Privatgelände;
- Fehlende Regenwassereinläufe Neutralstraße 292A und 292 und Grünstraße 3;
- Fehlenden Rinne Grünstraße;
- Oberirdischen elektrischen Anschluss bleibt bestehen und wird nicht unterirdisch verlegt;
- Anlegen eines Parkverbots vor den 2 Parkplätze gelegen Neutralstraße, 292A.

In Anbetracht, dass nur 2 Einsprüche sich auf die Abänderung des kommunalen Wegenetzes beziehen und zwar:

- Fehlende Regenwassereinlaufschächte Neutralstraße 292A und 292 und Grünstraße 3;
- Fehlende Entwässerungsrinne Grünstraße;

In Anbetracht, dass diese Einsprüche wie folgt beantwortet werden können:

- die fehlenden Regenwassereinlaufschächte Neutralstraße 292A, 292 und Grünstraße, 3 (3 x):
sollen zusätzlich vorgesehen werden;
- die fehlende Entwässerungsrinne in der Grünstraße soll vorgesehen werden;

In Anbetracht, dass alle anderen Einsprüche, sowie deren Beantwortung Befugnisse des Gemeinderates sind;

In Anbetracht, dass das am 24. Januar 2019 übermittelte Gutachten der KBARM bedingt günstig ist:

- Es sollen ausreichend Einlaufschächte im Eingangsbereich der Grünstraße vorgesehen werden;
- Der Einfahrtbereich zur Grünstraße ist zu schmal für einfahrende Traktoren mit Anhänger, die Einfahrtskurve sollte abgeflacht werden;

In Anbetracht, dass das Gutachten des Wegeausschusses im Rahmen der Raumordnungskommission vom 24. Januar 2019, gleichlautend bedingt günstig ist;

In Anbetracht, dass die Instandsetzung der Neutralstraße eine deutliche Verbesserung der bestehenden Situation zur Folge haben wird;

In Anbetracht, dass seitens des wallonischen öffentlichen Dienstes "SPW" Stellung zum Einfahrtbereich in die Grünstraße abgegeben werden soll um eine einfache und sichere Nutzung durch den LKW und landwirtschaftlichen Verkehr in der Kreuzungseinfahrt von Herbesthal kommend zu gewährleisten;

Nach Anhörung der Schöfkin E.Jadin in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes R.Franssen in seinen Anmerkungen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Abänderung des kommunalen Wegenetzes im Rahmen der Städtebaugenehmigung SPW – Direction des routes de Verviers gut zu heißen mit folgenden Auflagen:

- die fehlenden Regenwassereinlaufschächte in der Neutralstraße 292A, 292 und Grünstraße, 3 (3 x) müssen vorgesehen werden;
- die fehlende Entwässerungsrinne Grünstraße muss vorgesehen werden;
- seitens der SPW soll Stellung zum Einfahrtsbereich in die Grünstraße abgegeben werden, um eine einfache und sichere Nutzung durch den LKW und landwirtschaftlichen Verkehr in der Kreuzungseinfahrt von Herbesthal kommend zu gewährleisten.

Artikel 2: Gegenwärtigen Beschluss der DGO4 in Eupen zu übermitteln.

8. Erlass der Wallonischen Regierung zur Verabschiedung des Raumentwicklungsschemas zur Revision des von der Wallonischen Regierung am 27. Mai 1999 verabschiedeten Raumentwicklungsschemas - Stellungnahme

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund des Gesetzbuchs über die räumliche Entwicklung, insbesondere Artikel D.II.3, Absatz 2 und Artikel D.VIII.33;

Aufgrund des am 27. Mai 1999 durch die Wallonische Regierung verabschiedeten Entwicklungsschemas des regionalen Raums;

Aufgrund des Erlasses vom 12. Juli 2018 der Wallonischen Regierung zur Verabschiedung des Raumentwicklungsschemas zur Revision des von der Wallonischen Regierung am 27. Mai 1999 verabschiedeten Raumentwicklungsschemas;

In der Erwägung, dass das Entwicklungsschema des regionalen Raumes, das vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuchs über die räumliche Entwicklung in Kraft steht, aufgrund von Artikel D.II.58 des Gesetzbuches zum Raumentwicklungsschema wird und den diesbezüglichen Bestimmungen unterliegt;

In Anbetracht des Schreibens der Öffentlichen Dienstes der Wallonie, Abteilung für Raumordnung und Städtebau, Direktion für räumliche Entwicklung vom 17. Oktober 2018 im Hinblick auf die Durchführung einer öffentlichen Untersuchung;

In Anbetracht, dass eine öffentliche Untersuchung vom 22. Oktober 2018 bis zum 05. Dezember 2018 durchgeführt worden ist;

Nach Durchsicht des Protokolls über den Abschluss vom 05. Dezember 2018, wonach 5 Stellungnahmen/Beschwerden eingereicht worden sind von den 4 folgenden Institutionen und 3 folgenden Privatpersonen:

- Verwaltungsrat der Union des Villes et Communes de Wallonie (UVCW) asbl am 04. Dezember 2018;
- Fondation rurale de Wallonie (FRW) am 03. Dezember 2018;
- SPI Interkommunale am 04. Dezember 2018;
- Pays de Herve Futur asbl am 04. Dezember 2018
- Frau Claudia Iseler am 05. Dezember 2018;
- Frau Mathilde Dahlmanns am 04. Dezember 2018;
- Herr Benjamin Thiel am 29. November 2018;

In Anbetracht des Schreibens des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, Abteilung Raumordnung und Städtebau, Direktion für räumliche Entwicklung vom 07. Dezember 2018, wodurch der Gemeinderat Lontzen um die Abgabe einer Stellungnahme innerhalb von 60 Tagen nach Absenden des Schreibens gebeten wird;

In der Erwägung, dass die Zuständigkeit der Raumordnung und des Städtebaus von der Wallonischen Region an die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragen wird und das die Deutschsprachige Gemeinschaft somit voraussichtlich ab 2020 für die Materie zuständig sein wird;

Nach Anhörung der Schöffin E.Jadin in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes R.Franssen in seinen Anmerkungen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Das „Raumentwicklungsschema“ (RES) vorläufig bis zur Übertragung dieser Zuständigkeit an die Deutschsprachige Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der V.o.G. "Pays de Herve Futur" und FRW zu akzeptieren. Der Gemeinderat regt an, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft sich zum Zeitpunkt der effektiven Zuständigkeitsübertragung gemeinsam mit den lokalen Akteuren mit der Erstellung eines auf die Begebenheiten des Gebiets der deutschen Sprache angepassten Dokuments befasst.

9. Vorentwurf des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05. Juli 2018 zur Annahme der in Artikel D.II.2, §2, Absatz 4 des Gesetzbuchs über die räumliche Entwicklung genannten ökologischen Verbindungen - Stellungnahme

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund des Gesetzbuchs über die räumliche Entwicklung, insbesondere Artikel D.II.2, §2, Absatz 4;

In Anbetracht des Abschlussberichts über die Umweltauswirkungen des Erlasses zur Anpassung der ökologischen Verbindungen in der Wallonie vom 22. Juni 2018;

Nach Durchsicht des Vorentwurfs des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05. Juli 2018 zur Annahme der in Artikel D.II.2, §2 Absatz 4 des Gesetzbuchs über die räumliche Entwicklung genannten ökologischen Verbindungen;

In Anbetracht, des Schreibens des Öffentlichen Dienstes der Wallonie Abteilung für Raumordnung und Städtebau, Zelle für räumliche Entwicklung vom 12. Oktober 2018 im Hinblick auf die Durchführung einer öffentlichen Untersuchung;

In Anbetracht dessen, dass eine öffentliche Untersuchung vom 22. Oktober 2018 bis zum 05. Dezember 2018 durchgeführt worden ist;

Nach Durchsicht des Protokolls über den Abschluss einer öffentlichen Untersuchung vom 05. Dezember 2018, wonach keine Bemerkungen eingereicht worden sind;

In Anbetracht des Schreibens des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, Abteilung für Raumordnung und Städtebau, Zelle für räumliche Entwicklung vom 24. Dezember 2018, wodurch der Gemeinderat Lontzen um die Abgabe einer Stellungnahme innerhalb 60 Tagen nach Absenden des Schreibens gebeten wird;

In der Erwägung, dass die Zuständigkeit der Raumordnung und des Städtebaus von der Wallonischen Region an die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragen wird und Letztere voraussichtlich ab 2020 für die Materie zuständig sein wird;

Nach Anhörung der Schöffin E.Jadin in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes R.Franssen in seinen Anmerkungen in Bezug auf die Berücksichtigung der Bemerkungen des Gutachtens der V.o.G. Pays de Herve Futur in Bezug auf den Erhalt des Erbes der Natur, der Landschaft und der Kultur;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Vorentwurf des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05. Juli 2018 zur Annahme der in Artikel D.II.2, §2, Absatz 4 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung genannten ökologischen Verbindungen vorläufig - unter Berücksichtigung des Gutachtens der V.o.G. Pays de Herve Futur bezüglich des Erhalts des Erbes, der Natur, der Landschaft und der Kultur (Punkt PV.2 Seite 11) besonders der Hecken und der Heckenlandschaft des Herver Landes - bis zur Übertragung dieser Zuständigkeit an die Deutschsprachige Gemeinschaft, gut zu heißen.

Der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft anzuregen zum Zeitpunkt der effektiven Übertragung der Zuständigkeit im Verbund mit den lokalen Akteuren einen eigenen Rechtstext, welcher den ostbelgischen Begebenheiten optimal Rechnung trägt, auszuarbeiten.

10. Bezeichnung von zwei Vertretern der Verkehrsvereine für den Verwaltungsrat der gemeinnützigen Stiftung Tourismusagentur Ostbelgien

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Tatsache, dass die Verkehrsvereine der Gemeinde mit zwei Mitgliedern im Verwaltungsrat der gemeinnützigen Stiftung der Tourismusagentur Ostbelgien vertreten sein sollte;

Aufgrund, dass die Verkehrsvereine demnach aufgerufen sind, Kandidaten vorzuschlagen;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidaturen des Präsidenten des VVLontzen, Roger Franssen, und des Präsidenten des VVHerbesthal, Dieter Marichal, als Vertreter der Verkehrsvereine für den Verwaltungsrat;

Aufgrund, dass diese Bezeichnung für die Dauer der Legislaturperiode gilt;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Präsidenten des VVLontzen, Roger Franssen und den Präsidenten des VVHerbesthal, Dieter Marichal, als Vertreter der Verkehrsvereine für den Verwaltungsrat der Tourismusagentur Ostbelgien zu bezeichnen.

Artikel 2: Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss wird der Tourismusagentur Ostbelgien zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

11. Bezeichnung der Mitglieder des Gemeindegremiums für die Kirchenfabriken

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte mit all seinen Abänderungen;

Aufgrund, dass laut Artikel 9§1 des Dekrets der Bürgermeister oder sein von ihm bezeichneter Stellvertreter dem Rat der Kirchenfabrik von Rechts wegen angehören;

Aufgrund, dass die Gemeinde in den Kirchenfabriken der evangelischen Kirchengemeinde Eupen Neu-Moresnet, der Pfarre St. Stephanus Walhorn, der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen, und der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal vertreten ist;

Aufgrund, dass der Bürgermeister Patrick Thevissen folgende Vertreter des Kollegiums für den Verwaltungsrat der jeweiligen Kirchenfabriken vorschlägt:

Den Bürgermeister Patrick Thevissen für den Kirchenfabrikat der Evangelische Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet;

Den Schöffen José Grommes für den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Stephanus Walhorn;

Den Schöffen Werner Heeren für den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen;

Den Bürgermeister Patrick Thevissen für den Kirchenfabrikat der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal;

Nach Anhörung des Bürgermeisters P.Thevissen in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Bürgermeister Patrick Thevissen für den Verwaltungsrat der Evangelische Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet, den Schöffen José Grommes für den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Stephanus Walhorn, den Schöffen Werner Heeren für den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen und den Bürgermeister Patrick Thevissen für den Kirchenfabrikat der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal zu bezeichnen.

Artikel 2: Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss wird den jeweiligen Kirchenfabriken zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

12. Bezeichnung eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der V.o.G. Flussvertrag Weser

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht von Artikel 35 des Gemeindedekretes;

Aufgrund, dass durch den Gemeinderatsbeschluss vom 17. Dezember 2018 der Schöffe Yannick Heuschen als effektives Mitglied und das Ratsmitglied Roger Franssen als Ersatzvertreter in der V.o.G. Flussvertrag Weser bezeichnet wurden;

Aufgrund, dass am 14. März 2019 der Verwaltungsrat gewählt werden soll;

Aufgrund, dass das Gemeindegremium den Schöffen Yannick Heuschen als Vertreter der Gemeinde für die Wahl des Verwaltungsrates am 14. März 2019 der V.o.G. Flussvertrag Weser vorschlägt;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Schöffen Yannick Heuschen als Vertreter der Gemeinde für die Wahl des Verwaltungsrates am 14. März 2019 der V.o.G. Flussvertrag Weser vorzuschlagen.

Artikel 2: Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss wird der V.o.G. Flussvertrag Weser zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

13. Bezeichnung von Vertretern der Gemeinde für die V.o.G. Fahr mit

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Art. 35 des Gemeindedekrets;

Aufgrund, dass die V.o.G. Fahr mit sich zur Aufgabe gesetzt hat, die Mobilität in Ostbelgien zu verbessern, deren Einwohner für eine geteilte und solidarische Mobilität zu sensibilisieren und gemeinsam mit anderen lokalen Akteuren Alternativen zum Individualverkehr zu entwickeln;

Aufgrund, dass im Sinne der Erzielung von größtmöglichen Synergieeffekten zwischen Gemeinden und Wallonischer Region sicherlich interessant ist, dass jede Gemeinde mindestens einen (bis zwei) Vertreter in die Generalversammlung und in den Verwaltungsrat der V.o.G. Fahr entsendet;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidaturen der Ratsmitglieder Monique Kelleter-Chaineux und Sonja Clout als Vertreter der Gemeinde für die Generalversammlung der V.o.G. Fahr mit;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Ratsmitglieder Monique Kelleter-Chaineux und Sonja Clout als Vertreter der Gemeinde für die Generalversammlung der V.o.G. Fahr mit zu bezeichnen und für den Verwaltungsrat vorzuschlagen.

Artikel 2: Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss wird der V.o.G. Fahr mit zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

14. Wahl der Mitglieder des Sozialhilferates

Wahl der Mitglieder des Sozialhilferates

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die Öffentlichen Sozialhilfezentren Artikel 6 - 23;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. November 1976 über die Wahl der Mitglieder der Sozialhilferäte, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 29. Dezember 1988 und den Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 6. Februar 2001;

Nach Durchsicht des Rundschreibens der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2018 zur Wahl der Sozialhilferäte;

In der Erwägung, dass in den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets der Sozialhilferat für eine Bevölkerung von höchstens 15.000 Einwohner aus 9 Mitgliedern besteht Art. 6§ 1 des Ö.S.H.Z. - Gesetzes vom 8. Juli 1976;

In der Erwägung, dass gemäß Artikel 13 des Ö.S.H.Z. - Gesetzes vom 8. Juli 1976 jedes der 17 Gemeinderatsmitglieder über 5 Stimmen verfügt;

Aufgrund der Wahlvorschläge, deren Anzahl sich auf 14 Kandidaten und 27 Ersatzkandidaten beläuft und die gemäß Artikel 2 und 3 des Königlichen Erlasses vom 22. November 1976, mit alle seinen Abänderungen, bezüglich der Wahl der Mitglieder für die Räte der Öffentlichen Sozialhilfezentren eingereicht worden sind;

In der Erwägung, dass diese Vorschläge zunächst die nachstehend erwähnten Kandidaten in Vorschlag bringen und anschließend die Unterschriften der folgenden Ratsmitglieder tragen:

Wurden vorgeschlagen durch:

Als Kandidat: GAUDER Linda

Als Kandidat: HAMMEL Charlotte

Als Kandidat: AHN Marie - Louise

Als Kandidat: GOOR Engelbert

Als Kandidat: CLOTH Alexander

Als Kandidat: CORMAN Norbert

Wurden vorgeschlagen durch:

Als Kandidat: BRAUN Karl - Heinrich

Als Kandidat: FALTER Hiltrud

Wurden vorgeschlagen durch:

Als Kandidat: FLAS – FRANSSSEN Denise

Als Kandidat: MEYER – MAURAGE Annick

Als Kandidat: WENZEL Michael

Als Kandidat: KESSEL – DENIS Monique

Als Kandidat: KÖTTGEN Pascal

Wurden vorgeschlagen durch:

Als Kandidat: CHARLIER – ROHLER Monique

Herrn Werner Heeren

Als Ersatzkandidat:

LASCHET Gilberte

LOCHT Maelle

Als Ersatzkandidat:

LASCHET Gilberte

LOCHT Maelle

Als Ersatzkandidat:

LASCHET Gilberte

LOCHT Maelle

Als Ersatzkandidat:

MALMENDIER Gerhard

HEEREN Werner

Als Ersatzkandidat:

HEEREN Werner

GROMMES José

Als Ersatzkandidat:

LOYENS Pierrot

HEEREN Werner

Herrn Karl – Heinrich Braun

Als Ersatzkandidat:

DRESSE Joseph

LIGGES Dieter

Als Ersatzkandidat:

LANGER Katja

HENSEN Ingrid

Herrn Roger Franssen

Als Ersatzkandidat:

KEUTER Stéphanie

JONAS Alexander

Als Ersatzkandidat:

MALMENDIER -OHN Irmgarde

KÖTTGEN Pascal

Als Ersatzkandidat:

MEESSEN Alexandra

LOEWENAU Hanna

Als Ersatzkandidat:

KÖTTGEN Pascal

SCHMITZ Vanessa

Als Ersatzkandidat:

JONAS Alexander

HABETS Michal

Frau Sonja Cloot

Als Ersatzkandidat:

CUETO Melissa

Aufgrund der vom Bürgermeister gemäß Artikel 7 des vorerwähnten Königlichen Erlasses anhand der besagten Wahlvorschläge erstellten Liste, die wie folgt lautet:

Name und Vorname

A. Effektives Mitglied

B. Ersatzmitglied

A. AHN Marie - Louise B. LASCHET Gilberte LOCHT Maelle
A. BRAUN Karl - Heinrich B. DRESSE Joseph LIGGES Dieter
A. CHARLIER – ROHLEDER Monique B. CUETO Melissa
A. CLOOTH Alexander B. HEEREN Werner GROMMES José
A. CORMAN Norbert B. LOYENS Pierrot HEEREN Werner
A. FALTER Hiltrud B. LANGER Katja HENSEN Ingrid
A. FLAS -FRANSSEN Denise B. KEUTER Stéphanie JONAS Alexander
A. GAUDER Linda B. LASCHET Gilberte LOCHT Maelle
A. GOOR Engelbert B. MALMENDIER Gerhard HEEREN Werner
A. HAMMEL Charlotte B. LASCHET Gilberte LOCHT Maelle
A. KESSEL – DENIS Monique B. KÖTTGEN Pascal SCHMITZ Vanessa
A. KÖTTGEN Pascal B. JONAS Alexander HABETS Michel
A. MEYER – MAURAGE Annick B. MALMENDIER-OHN Irmgarde KÖTTGEN Pascal
A. WENZEL Michael B. MEESEN Alexandra Loewenau Hanna

Nimmt in öffentlicher Sitzung und bei geheimer Wahl, die Wahl der ordentlichen Mitglieder des Sozialhilferates und ihrer Ersatzmitglieder vor;

Es gibt 17 Wähler, die jeder 5 Stimmzettel erhalten haben;

Stellt fest, dass die beiden Gemeinderatsmitglieder Hanna Loewenau, Vertreterin der Union Fraktion und Yannick Heuschen, Vertreter der Ecolo Fraktion, die beiden jüngsten sind, die dem Bürgermeister P.Thevissen, Fraktion ENERGIE beim Wahlvorgang und bei der Stimmenauszählung beistehen und als Beobachter anwesend sind, sowie die Vertreterin der Liste Plus Fraktion, Frau Sonja Cloot, die als Beobachter bei der Stimmenauszählung anwesend ist;

85 Stimmzettel sind dem Bürgermeister und seinen Beisitzern abgegeben worden;

Die Auswertung der Stimmzettel ergibt folgendes Resultat:

0 ungültiger Stimmzettel;
0 weiße Stimmzettel;
85 gültige Stimmzettel;

Die auf diesen 85 gültigen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen verteilen sich wie folgt:

<u>Name und Vorname der Kandidaten für ein Amt</u>	<u>Anzahl der erhaltenen Stimmen</u>
<u>als ordentliches Mitglied</u>	

AHN Marie – Louise	9
BRAUN Karl – Heinrich	9
CHARLIER – ROHLEDER Monique	5
FALTER Hiltrud	9
FLAS – FRANSSSEN Denise	9
GAUDER Linda	9
HAMMEL Charlotte	9
KESSEL – DENIS Monique	9
MEYER – MAURAGE Annick	9
WENZEL Michael	8
<u>Gesamtzahl der Stimmen</u>	85

Stellt fest, dass die Stimmen zugunsten ordnungsgemäß vorgeschlagener Kandidaten für ein Amt als ordentliches Mitglied abgegeben worden sind;

Stellt fest, dass neun für ein Amt als ordentliches Mitglied gewählt sind, aufgrund der am meisten erhaltenen Stimmen;

Folglich stellt der Bürgermeister fest:

Sind als ordentliche Mitglieder des Sozialhilferates gewählt

AHN Marie – Louise	9
BRAUN Karl – Heinrich	9
FALTER Hiltrud	9
FLAS – FRANSSSEN Denise	9
GAUDER Linda	9
HAMMEL Charlotte	9
KESSEL – DENIS Monique	9
MEYER – MAURAGE Annick	9
WENZEL Michael	8

Sind von Rechts wegen und in der durch die Vorschlagsurkunde bestimmten Reihenfolge als Ersatzkandidaten für die ordentlichen Mitglieder gewählt

LASCHET Gilberte und LOCHT Maelle
DRESSE Joseph und LIGGES Dieter
LANGER Katja und HENSEN Ingrid
KEUTER Stéphanie und JONAS Alexander
LASCHET Gilberte und LOCHT Maelle
LASCHET Gilberte und LOCHT Maelle
KÖTTGEN Pascal und SCHMITZ Vanessa
MALMENDIER – OHN Irmgarde und KÖTTGEN Pascal
MEESSEN Alexandra und LOEWENAU Hanna

Bemerkt, dass die Bedingungen von den 9 gewählten Kandidaten, sowie für die 18 Ersatzkandidaten für ein Amt als ordentliches Mitglied, erfüllt sind bezüglich:

- Alter der Kandidaten: 18 Jahre
- Staatsangehörigkeit belgische (oder Bürger der E.U., die ordnungsgemäß als Wähler für die Gemeinderatswahlen eingetragen sind)
- Wählbarkeitsbedingungen
- Ausgleich der Kandidaten Männer / Frauen
- Unvereinbarkeiten: Keine

Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung gemäß Artikel 18 des Grundlagengesetzes, unverzüglich übermittelt.

15. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindegemeinschafts)

Frage 1:

Das Ratsmitglied Roger Franssen (Union Fraktion) stellt dem Kollegium folgende Frage:

Anlässlich der letzten Gemeinderatssitzung habe ich die Kassenführung der VOG Mehrzweckhalle Herbesthal bemängelt und darum gebeten anlässlich der nächsten Gemeinderatssitzung folgende Fragen zu beantworten und Unterlagen zu liefern.

- Welche Vereine haben in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 die Halle benutzt? Für welche Vereine und wann (Datum) wurden Rechnungen erstellt für diese Kalenderjahre?
- Im « Relevé des dépenses et recettes 2017 », sind am 03/01/2017, vier Einnahmen (858.6, 815.4, 808.8 und 772.4€) seitens des Aikido Vereins eingetragen. Worauf und auf welche Kalenderjahre beziehen sich diese Posten?

Antwort des Bürgermeisters P.Thevissen

Ihre Frage betrifft die Kassenführung der V.o.G. Mehrzweckhalle.

Die V.o.G. Mehrzweckhalle ist eine eigene Rechtsperson, mit eigenen Organen, alle besetzt von Ehrenamtlichen, teils aus politischen Fraktionen. Ich bitte Sie die Frage direkt an die V.o.G. zu richten, da der Gemeinde diese Informationen und geforderten Details nicht vorliegen.

Ihre Frage ist, nach Art.62 der Geschäftsordnung, der mündliche Fragen zulässt insoweit sie Aktualitätsbezug haben, nicht zulässig; jedenfalls nicht, sofern sie die letzten Jahre betrifft. Dennoch möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich Ihre Frage an die V.o.G. weiterleite, dorthin wo sie hinzurichten ist.

Die entsprechenden Jahresberichte der V.o.G. haben Sie, als Sie selbst im GK saßen, zur Kenntnis genommen. Für das aktuelle Jahr wird die Generalversammlung der V.o.G., wie gewohnt, im April - Mai 2019, nachdem, wie gewohnt, die Kassenprüfung durch die hierfür eingesetzten Kassenprüfer stattgefunden hat, entscheiden, ob dem Kassierer und den anderen Mitgliedern des Verwaltungsrates Entlastung erteilt wird. Zu gegebener Zeit werden Sie hierüber unterrichtet.

Frage 2:

Das Ratsmitglied Etienne Simar (Union Fraktion) stellt dem Kollegium folgende Fragen:

Sendemast in der Fleusnergasse

Bewohner der Fleusnergasse in Lontzen sind ob des dortigen Sendemastes und insbesondere wegen der möglichen Gesundheitsrisiken für ihre Kinder beunruhigt.

Werden die **aktuell** geltenden Gesundheitsnormen hinsichtlich der Strahlenwerte eingehalten?

Welche Messergebnisse liegen vor?

Antwort der Schöffin Evelyn Jadin

Das Anbringen eines Sendemastes, wie dem in der Fleusnergasse, sorgt vor allem in Wohngebieten häufig für Unruhe und Sorge.

Allgemein kann man aber bereits vorab unterstreichen, dass solche Sendemaste zu einer deutlich geringeren Wellenbelastung der Anwohner führen als beispielsweise bei der Nutzung eines Mobiltelefons. Dessen ungeachtet bin ich jedoch Ihrer Meinung und der Auffassung, dass man sich diesbezüglich Vergewissheit verschaffen soll. Ich werde daher, neben dem Betreiber Orange, die zuständigen wallonischen Behörden befragen und die Ergebnisse mit anderen Messergebnissen auf unserem Gebiet, insofern vorhanden, abgleichen. Aus diesem Grund erlaube ich mir, Ihnen nach Erhalt der zusätzlichen Informationen schriftlich zu antworten.

Frage 3:

Zufahrt Rottdriescher Straße

Die Zufahrt zur Rottdriescher Straße wurde baulich verändert.

- a) Wird der aktuell installierte Verkehrsspiegel versetzt?
- b) Wie wird die Parkmöglichkeit in den ersten 40 bis 60 Metern geregelt, da sowohl PKW und LKW dort parken?

- c) Werden Sicherheit und Sichtfreiheit im rechten Ausfahrtbereich der Rottdriescher Straße etwa durch das Anbringen von grünen Pollern entlang der Neutralstraße (Haus Reul) oder – sofern nötig - durch einen zusätzlichen Verkehrsspiegel verbessert?
- d) Kann ein Verkehrsschild Nr. C13a im Einfahrtsbereich (=Sackgasse) angebracht?

Antwort der Schöffin Evelyn Jadin

Vielen Dank für Ihre Frage.

Diesbezüglich sind bereits weitere Anlieger an mich herangetreten, sodass Ihre Frage es mir erlaubt diesbezüglich auch allgemein zu kommunizieren.

Zu den Verkehrsspiegeln: Das Anbringen eines Spiegels ist nicht vorgesehen gewesen. Die Versetzung bzw. die Neuausrichtung muss durch die Straßenbauverwaltung geprüft und vorgenommen werden. Das Anbringen eines zusätzlichen Spiegels im rechten Ausfahrtbereich der Rottdriescher Straße wurde bis dato nicht vorgesehen, sollte aber ebenfalls beantragt werden, um eine bessere Sicht in beide Verkehrsrichtungen zu ermöglichen.

Zur Parksituation: Die Situation wurde der Gemeinde bereits im Rahmen der Bauarbeiten durch die Anwohner geschildert. Es muss geprüft werden, inwiefern das Parken von PKW und/oder LKWs in diesem Bereich unterbunden werden kann. Das Aufstellen von Pollern wurde im Gemeindegremium bereits besprochen und die Straßenbauverwaltung wurde diesbezüglich kontaktiert.

Zum Schild Nr. C13a im Einfahrtsbereich ist das Anbringen sicherlich möglich.

Frage 4:

Baustelle im Bereich der Neutralstraße Nr. 112

Im Hinblick einer verbesserten Mobilität und Verkehrssicherheit hatte das vorherige Gemeindegremium die Verwirklichung eines Bürgersteigs im Bereich der Neutralstraße 112 (entlang des Anwesens der Fa. Nellessen) in Auftrag gegeben.

Wegen eines Rechtsstreites Grenzen des Privateigentums konnten die Arbeiten nicht weitergeführt werden.

Bleiben die Finanzmittel für dieses Projekt weiterhin vorgesehen?

Welche ist die weitere Vorgehensweise in dieser Akte, damit der Bürgersteig dort effektiv verwirklicht wird?

Antwort des Schöffen Werner Heeren

Die Finanzmittel bleiben weiterhin bestehen, ebenfalls bleibt auch der Auftrag an den Unternehmer aufrechterhalten.

Die Verwaltung hat die Thematik im Rahmen der Sitzung des Gemeindegremiums geschildert, sowie die diesbezüglichen Erläuterungen zur Historie des Problems nach Rücksprache mit den Anliegern. Die Situation ist aufgrund der Verbreiterung der Straße entstanden, welche vor ca. 15-20 Jahren vorgenommen wurde.

Es wird zur Findung einer Lösung in Kürze ein Termin mit der Straßenbauverwaltung der Wallonischen Region stattfinden und im Anschluss hieran ein Termin mit dem Eigentümer der Parzelle. Ziel ist eine Einigung in Form einer Abtretung eines Geländestreifens für die Erstellung des Bürgersteigs.

Geschlossene Sitzung

Namens des Gemeindegremiums:

**Der Generaldirektor,
P.NEUMANN**

**Der Bürgermeister,
P.THEVISSSEN**